

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis ganzjährig K 4.—, im Inland mit Postverendung K 7.—, nach Deutschland K 8.40, in das Aeußere Ausland K 9.— einzelne Nummern 20 h. — Einschaltungen kosten 20 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Rathaus zu bringen.

Nr. 48.

Sonntag, 1. Dezember 1918.

49. Jahrg.

Rundmachungen.

Kommenden Freitag, den 6. Dezember

Nikolaus-Markt

(Berde- und Krämermarkt).

Alle jene, welche für den Nikolausmarkt einen Marktstand wünschen, haben dies bis längstens Dienstag, den 3. Dezember ds. Js. beim städtischen Bauamt im Rathaus, Zimmer Nr. 15, anzumelden.

Später einlangende Bestellungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Dornbirn, am 28. November 1918.

Der Bürgermeister-Stellv.: **Alb. Winzauer.**

Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung vom 2. November.

Auf Grund des § 7 des Beschlusses der deutschösterreich. Nationalversammlung über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918 und auf Grund des österreichischen Gesetzes vom 24. Juni 1917, R.G.-Bl. Nr. 807, wird verordnet, wie folgt:

Artikel I.

Die Abfäße 1 und 2 des § 2 der Verordnung des Amtes für Volkserklärung im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium und dem Finanzministerium vom 27. Juni 1918, R.G.-Bl. Nr. 235, mit welcher die Uebernahmspreise für einzelne im Jahre 1918 geernteten Frucht- und Futtergattungen festgesetzt werden, treten in ihrer dermaligen Fassung außer Kraft und haben zu lauten wie folgt:

„Die im § 1 für Weizen oder Spelz, Roggen, Gerste, Hafer und Mais festgesetzten Uebernahmspreise erhöhen sich für den Meterzentner um Kr. 25.—, wenn die Frucht bis einschließlich 30. November 1918 dem Beauftragten der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt zur Uebernahme angeboten und zum Abzuge bereit gestellt wird.“

Artikel II.

Die Vollzugsanweisung tritt am 2. November 1918 in Kraft.

Loewenfeld-Ruß m. p.

Der jetzt geltende Uebernahmspreis für Weizen, Spelz und Roggen beträgt sonach Kr. 80, für Gerste, Hafer und Mais Kr. 75.

Feldtkch, am 16. November 1918.

Der Stadthalterrat

und Leiter der Bezirkshauptmannschaft
Cornet.

Lebensmittelversorgung

Die Verteilung von Mehl, Brot und Fett findet in nachstehender Reihenfolge statt.

Tag		Stunde	Buchstabe
Montag	Vor- mittag	8—9	A
		9— $\frac{1}{2}$ 12	B
		$\frac{1}{2}$ 12—12	C
Donnerstag	Nach- mittag	2— $\frac{1}{2}$ 3	D
		$\frac{1}{2}$ 3—5	E u. F
		5—6	G
Dienstag	Vor- mittag	8— $\frac{1}{2}$ 11	H
		$\frac{1}{2}$ 11—11	I
		11—12	K
	Freitag	Nach- mittag	2— $\frac{1}{2}$ 3
$\frac{1}{2}$ 3— $\frac{1}{2}$ 4			L
Mittwoch	Vor- mittag	$\frac{1}{2}$ 4—5	M
		5— $\frac{1}{2}$ 6	N u. O
		$\frac{1}{2}$ 6—6	P u. Qu
Samstag	Vor- mittag	8—10	R
		10—12	S
	Nach- mittag	2—3	S
		3—4	T
		4— $\frac{1}{2}$ 5	U u. V
Freitag	Zeit usw.	$\frac{1}{2}$ 5— $\frac{1}{2}$ 6	W
		$\frac{1}{2}$ 6—6	Z

Zur Abgabe gelangen:

Weizenlostmehl (amerikanisch)	50 Dtg.	1 Rg.	170
Reis	15 Dtg.	1 Rg.	330
Fett (Butter)	8 Dtg.	1 Rg.	770

Für 1 Weizen Brot werden 14 Kartenabschnitte abgenommen. Die Mehlkarte erfährt keine Kürzung, es wird jedoch der Reis nur gegen Karte abgegeben. Die Mehlkarte kann auch zum Einkauf von Brot verwendet werden.